

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Tageszeitung-Riesa
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 247.

Freitag, 23. Oktober 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die jährliche Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der folger Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf., nach Warenkabinett werden angenommen. Bezugspreis für die Nummer des Abgebotes bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die kleinsten Pakete 45 zu drei Kreuzerstücke 18 Pf. (Postkarte 12 Pf.) Seltzende und teuerbarer Satz nach besonderem Tarif. Reprintdruck und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Noch Mitteilung der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen ist in Jessen der Ausbruch der Mauls und Klauenseuche amtshauptmäig festgestellt worden.

Als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 der Bundesratsvorschriften sind unter anderen auch die Gemeinden Böhla b. G. und Böhlitz bestimmt worden.

Sie die in einem Umkreise von 15 km von Jessen liegenden Ortschaften des Bezirks werden hiermit auf Grund von § 168 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehleuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Besch. und Verordnungblatt 1912, Seite 3 folgende) verboten:

- Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachthöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederschlafung des Händlers oder ohne Begleitordnung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aussuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mithören von Tieren und das Aufsuchen von Tieren durch Händler.
- Die Veranstaltung von Viehherren von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehherrenungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitz des Viehherren befinden.
- Die Abhaltung von öffentlichen Tierhäusern mit Klauenvieh.
- Das Weggeben von nicht ausreichend reicher Milch aus Sammelmolkerien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molker, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchabfälle benutzten Gefäße aus der Molkerie, bevor sie beinfiziert sind.

Die nach dem genannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehleuchengesetzes vom 26. Juni 1909 betr. weiteren geleglichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehleuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 22. Oktober 1914.

2584 g E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Vorstehende Anordnungen gelten für die nachstehenden, innerhalb 15 km von Jessen liegenden Ortschaften des Bezirks:

Böhla b. G., Böhlitz, Geithaus, Göternitz, Wantewitz mit Bislowitz und Wüstau, Stauda, Amehlen, Laubach, Böselitz, Porschitz, Rottewitz, Strieben, Priestewitz, Blattersleben, Bößig, Gotterwitz, Neukirch, Peterswitz, Medessen, Golzsch, Leckwitz, Weißig b. G., Böhlitz, Altkirch, Röda, Colmnitz, Bautzen, Wildenhain, Stolpe, Klein-

rositz, Großrositz, Bischlitz, Walda, Rosenthal, Leibnitz, Stolp, Stolzenhain, Albersdorf, Brockwitz, Quersa, Lampertswalde, Holzern, Mühlbach, Schönitz, Benz mit Dörrigen, Döllwitz, Alteis, Germendorf, Marzschau, Wehnitz, Göhra, Rosig, Naundorf, Naunhof, Steinbach, Lauterbach, Belersdorf, Reinersdorf, Neuer Umbau, Kalkreuth, Sieberbach, Niederschönbach, Ober- und Mittel-Schönbach, Bärwalde, Gunnendorf, Freitelsdorf, Niederdöbern, Oberdöbern, Niederschönbach, Bärnsdorf, Gunnendorf, Gunnendorf.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Erstes Riesaer Autohausgeschäft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa, wird nach Ablaufung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 22. Oktober 1914.

Königliches Amtsgericht

Wegen der noch rückständigen Gemeindeanlagen, Einkommensteuer, Ergänzungsteuer und katholischen Kirchenanlagen wird von uns nunmehr das Mahnverfahren durchgeführt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Oktober 1914.

Stadtbücherei

Über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—1/2 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Knaben Schulgebäudes Goethestr. Eintrittsgehalt für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wochen 5 Pf., 3 Wochen 8 Pf., 4 Wochen 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. R. V.: Thielemann.

öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gröba

Sonnabend, den 24. Oktober 1914, nachmittags 1/2 Uhr.

Tagesordnung: 1. Allgemeine Mitteilungen. 2. Mitteilung über die erfolgte Auflösung der Bürgerwehr. 3. Mitteilungen über die Ausschreibung der diesjährigen Gemeinderats-Ergänzungswahlen. 4. Verschiedene Vorschläge. 5. Schlesienbaukosten-Rechnungen mit der Firma Franke & Bergfeld und Louis Schneller. 6. Abrechnung über verschiedene Fußweg-Ausbauosten. Nichtöffentliche Sitzung.

Gröba, am 22. Oktober 1914.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa

Morgen Sonnabend, den 24. Oktober d. J., von vormittags 1/2 Uhr an, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes gekochtes Rindfleisch zum Preise von 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 23. Oktober 1914.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Freibank Zeithain

Sonnabend, den 24. Oktober, vormittags von 7—10 Uhr gelangt das Fleisch eines Rindes zum Verkauf. Pfund 40 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Vertisches und Sächsisches.

Riesa, den 23. Oktober 1914.

* Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurden Stabsarzt d. Res. beim 3. Bataillon des Schützen-Regiments 108 Dr. med. Höhne in Gröba und Lieutenant Wilhelm Brink vom Feldartillerieregiment Nr. 32.

* Wir werden gebeten, die Empfehlung folgender Bücher aufzunehmen: Für die Kriegszeit werden dringend empfohlen 1) Bibelius, Hausandacht während der Kriegszeit (25 Pf.); 2) Wurster, Kriegsgebetbüchlein für Haus und Familie (15 Pf.); 3) Wurster, Kreisbüchlein für die Frauen um die sich Vaterland Gefallenen (20 Pf.); 4) Wurster, Kriegsgebetbüchlein für Soldaten im Felde (15 Pf.). Eine treuliche geistliche Viehsegnung für unsere lieben Kämpfer, die portofrei hinausbeschickt wird. Diese Bücher sind durch die Buchhandlungen zu haben.

* Alle bisher von Militärbehörden an Privatpersonen ausgestellte Ausweise für Eisenbahn- und Automobilfahrten nach den Kriegsschauplätzen haben vom 24. Oktober ab keine Gültigkeit mehr. Über die Ausstellung neuer Ausweiskarten nach anderem Muster werden die hierfür erlassenen Bestimmungen demnächst bekanntgegeben werden.

* Über die Anwendung des Generalpardons in Sachen des Wehrsteuergesetzes hat das Dresdenische Landgericht eine interessante Entscheidung gefällt. Der Postwirt Wilhelm Ernst Hausdorf in Dresden war für die 26. Steuerklasse verurteilt worden, hatte aber gegen diese Steuereinschätzung reklamiert. In den nun im Laufe des Reklamationsverfahrens zwischen der Einschätzungscommission und dem Reklamanten gepflogenen Erbitterungen stellte es sich heraus, daß die Declaration des Steuerpflichtigen Unrichtigkeiten und Fehler aufwies. Die Folge der unrichtigen Selbst einschätzung war die Erhöhung des Verfahrens wegen Steuerunterziehung. Nunmehr gab der Angeklagte eine wahrheitsgetreue Einkommenssteuerdeclaration ab. Hatte er in seiner ersten Erklärung bloß 85 Mt. an

jährlichen Zinsen zugestanden, so gab er jetzt die Zinsen mit 1500 Mt. an. Die Steuereinschätzungscommission verurteilte ihn zu einer Geldstrafe. Dieser beantragte jetzt gerichtliche Entscheidung und berief sich zur Begründung seines Antrages auf den bekannten Paragraphen 68 des neuen Wehrsteuergesetzes, wobei er die Ansicht vertrat, daß dieser Paragraph Straflosigkeit nach einer freilwillig erfolgten wahrheitsgemäßen Einschätzung des Jahreseinkommens zulasse. Er, der Angeklagte, habe ohne äußere Einwirkung, ohne Veranlassung der Steuerbehörde sein Vermögen nachträglich richtig angegeben, nachdem er einen ihm unterlaufenen geringfügigen Irrtum als solchen in der Steuerdeclaration erkannt habe. Das neue Wehrgesetz schaffe in solchen Fällen, wo böser Wille völlig ausgeschlossen sei, unbedingte Straflosigkeit zu, so daß also auch im vorliegenden Falle der Generalpardon voll zur Anwendung kommen müsse. — Die Staatsanwaltschaft wandte gegen diese Einschauung des Angeklagten ein, daß die wahrheitsgetreue Erklärung des Steuerpflichtigen lediglich nur als eine Folge des von der Steuerbehörde angebrochenen Strafverfahrens anzusehen sei. Der Gesetzgeber wolle den Generalpardon nur dann angewendet wissen, wenn der Steuerpflichtige ohne jede Einwirkung von amtlicher Seite frühere Steuererklärungen ohne weiteres bei Abgabe der Declaration zur Wehrsteuer berichtigte. Wer also ohne Zutun der Behörde eine frühere Sünde wieder gut mache, habe Anspruch auf Bewilligung des Generalpardons. — Das Gericht schloß sich in allen Punkten dieser Auffassung der Staatsanwaltschaft an und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von insgesamt 2511 Mt. 16 Pf. und zur Zahlung der Kosten des Verfahrens.

* Sendungen an einzelne Militärpersonen im Felde werden jetzt nicht nur bei den Postanstalten, sondern auch bei den Eisenbahngüterabfertigungen angenommen. Im einzelnen gilt dafür folgende Regelung: 1. Sammelstellen für Soldatenpakete (sog. „Paketeidepot“) befinden sich im Bereich der Königlichen Sächsischen Staatsbahnlinien: a) bei der Güterabfertigung

Dresden-Neustadt, b) bei der Güterabfertigung Leipzig-Dresdner Bahnhof. Für welche Truppenteile der einen oder der anderen dieser Sammelstellen Sendungen zugeführt werden können, ist aus den Bekanntmachungen der Heeres- und der Postverwaltung zu ersehen. 2. Pakete, die Ausbildung- und Befreiungsmittel enthalten und nicht über 5 kg schwer sind, werden bei den Postämtern oder bei den Sammelstellen ausgegeben; bei den Güterabfertigungen werden sie, solange die Aufgabe bei der Post möglich ist, nicht angenommen. Pakete, die die Postämter nicht annehmen (namentlich solche von mehr als 5 kg Gewicht) werden — wenn die Voraussetzungen der Frachtbrief als Gütergut, besonders auch bezüglich der Verpackung, gegeben sind —, als Fracht- oder Gürt mit Frachtbrief bei den Güterabfertigungen zur Beförderung nach der Sammelstelle angenommen. Die Aufschrift auf dem Frachtbrief muß lauten: „An die Sammelstelle für Soldatenpakete in , die Aufschrift auf dem Gut: „An die Sammelstelle für Soldatenpakete in für den“. Die Aufschrift auf dem Gut muß die Adresse des Empfängers in derselben Weise angeben, wie dies für die bei der Post auszugebenden Sendungen vorgeschrieben worden ist; die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufschrift kann von den Eisenbahnbeamten nicht geprüft werden. Die Eisenbahn haftet auf Grund des Frachervertrags nur für die Beförderung bis zu der vom Absender angegebenen Sammelstelle. 3. Sendungen, bei denen die in Betracht kommende Sammelstelle nicht angegeben wird, können von der Eisenbahn nicht befördert werden. Dem Absender wird in diesem Fall angezeigt, zunächst die zuständige Sammelstelle von sich aus zu erkunden oder die Sendung an den Ersttruppenteil zu richten. 4. Die Gütersendungen nach den Sammelstellen müssen mit vorabbezahpter Fracht aufgegeben werden. Bei den Sammelstellen werden sie von der Heeresverwaltung übernommen und von ihr auf ihre Kosten als Militärgut weitergeleitet.

* Se. Majestät der König bedarf sich am Mittwoch vom Großen Hauptquartier noch verschiedener Teilen des